

# Sozialgesetzbuch III

## Arbeitslosenversicherung

von Christoph Nix

SGB III (Gemeinsame Vorschriften Sozialversicherung) § 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit (1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn 1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt, 2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf...

**€ 0,00**  
**für unsere Abonnenten**

Sie sind Abonnent/in von Theater der Zeit und haben bereits den Digitalzugang bestellt? Dann loggen Sie sich ein, um den Text vollständig zu lesen.

Quelle: <https://classic.theaterderzeit.de/buch/theaterrecht/37661/komplett/>

Abgerufen am: 07.07.2024